



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. August 2008

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
729	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Goor-Witte Venn“ in der Gemarkung Alstätte (Stadt Ahaus), Kreis Borken	365	734	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	369
730	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Flörbach“ in der Gemarkung Gronau (Stadt Gronau), Kreis Borken	366	735	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	370
731	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Uppermark“ in der Gemarkung Epe (Stadt Gronau), Kreis Borken	367	736	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	370
732	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reyerdingvenn“ in den Gemarkungen Hemden und Barlo (Stadt Bocholt), Kreis Borken	368	737	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	371
733	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Vitiverter Venn“ in der Gemarkung Südlohn (Gemeinde Südlohn), Kreis Borken	369	738	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Neubekanntmachung vom 12.11.1999, in der geltenden Fassung Planfeststellung gemäß § 170 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE)	371
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			739 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	373

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

729 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Goor-Witte Venn“ in der Gemarkung Alstätte (Stadt Ahaus), Kreis Borken

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-004-BOR/2008.0012

Münster, 24.07.2008

Aufgrund

– der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),

– der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274)

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 22. August 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
 - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Goor-Witte Venn“ in der Gemarkung Alstätte (Stadt Ahaus), Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Goor-Witte Venn“ in der Gemarkung Alstätte (Stadt Ahaus), Kreis Borken vom 22. August 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03. September 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 365 – 366

730 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Flörbach“ in der Gemarkung Gronau (Stadt Gronau), Kreis Borken

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-004-BOR/2008.0011

Münster, 24.07.2008

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274)

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 22. August 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
 - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Flörbach“ in der Gemarkung Gronau (Stadt Gronau), Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Flörbach“ in der Gemarkung Gronau (Stadt Gronau), Kreis Borken vom 22. August 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03. September 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 366 – 367

731 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Uppermark“ in der Gemarkung Epe (Stadt Gronau), Kreis Borken

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-004-BOR/2008.0014

Münster, 24.07.2008

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274)

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 22. August 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
 - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Uppermark“ in der Gemarkung Epe (Stadt Gronau), Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Uppermark“ in der Gemarkung Epe (Stadt Gronau), Kreis Borken vom 22. August 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03. September 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 367 – 368

732 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reyeringvenn“ in den Gemarkungen Hemden und Barlo (Stadt Bocholt), Kreis Borken

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-004-BOR/2008.0013

Münster, 24.07.2008

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274)

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 22. August 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
 - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Reyeringvenn“ in den Gemarkungen Hemden und Barlo (Stadt Bocholt), Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Reyeringvenn“ in den Gemarkungen Hemden und Barlo (Stadt Bocholt), Kreis Borken vom 22. August 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03. September 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 368

**733 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten
Naturschutzgebietes „Vitiverter Venn“ in der
Gemarkung Südlohn (Gemeinde Südlohn),
Kreis Borken**

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-004-BOR/2008.0015

Münster, 24.07.2008

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
 - der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274)
- wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 22. August 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
 - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Vitiverter Venn“ in der Gemarkung Südlohn (Gemeinde Südlohn), Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Vitiverter Venn“ in der Gemarkung Südlohn (Gemeinde Südlohn), Kreis Borken vom 22. August 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03. September 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 368 – 369

734 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0011/08/0101.1

45699 Herten, 06.08.2008

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Datteln, Block I – III, auf dem Betriebsgrundstück Zum Kraftwerk 5, 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 88, Flurstück 183) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Ergänzung der bisher genehmigten Brennstoffe Heizöl S und Heizöl R durch Heizöl SE für den Einsatz zur Zünd- und Stützfeuerung in den Blöcken I bis III.

Heizöl SE ist ein Produkt aus der Redestillation. Bei dem Einsatz treten keine anderen als die bislang genehmigten Emissionen auf.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Kalkowski

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 369 – 370

735 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0085/08/0801.1
-9965527-

48147 Münster, den 05.08.2008

Die Industrie-Kraftwerk Beckum mbH plant die Errichtung eines Industriekraftwerkes für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen (EBS) auf dem Werksgelände der CEMEX West Zement GmbH in 59269 Beckum Lindenkamp 1 – 3 (Gemarkung Beckum, Flur 26, Flurstück 166) und hat hierfür einen Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sowie die Teilgenehmigung für das Freimachen des Baufeldes, die Baustelleneinrichtung und den Erdaushub beantragt.

Das Industriekraftwerk soll durch Verbrennen von Ersatzbrennstoff Dampf erzeugen, mit dessen Hilfe in einem Dampfturbinesatz mit Generatoranlage Strom erzeugt wird. Als Brennstoffe kommen aufbereitete mittelkalorische Abfallfraktionen aus nicht gefährlichen Abfallstoffen zum Einsatz.

Zweck des Antrages ist die Deckung des Strombedarfs für die CEMEX Zementwerksstandorte in Beckum (Kollenbach und Mersmann). Überschüssiger Strom soll ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Die Ersatzbrennstoffe werden per LKW angeliefert und im Annahmehunker gelagert. Von dort aus gelangen sie über Krananlagen in die Feststoffrostfeuerung. Das über Gasreinigungsanlagen gereinigte Abgas gelangt über einen 64m hohen Kamin in die Atmosphäre.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.1 b), Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Beantragt wird ein Vorbescheid über die Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage des geplanten EBS Kraftwerkes und eine Teilgenehmigung wie oben beschrieben.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom

18.08.2008 bis 17.09.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

– Rathaus der Stadt Beckum, Weststraße 46, (Eingang Alleestraße), Fachdienst Bauordnung, Erdgeschoß, Raum 65, 59269 Beckum

– Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Erdgeschoß, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.08.2008 bis einschließlich 01.10.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 28.10.2008, ab 10:00 Uhr, in der Aula des Berufskollegs Beckum, Hansaring 11, 59269 Beckum, erörtert. Im Bedarfsfall ist die Fortsetzung des Erörterungstermins an den Folgetagen vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 18.08.2008 bis 01.10.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 370

736 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0071/08/0307.1 - 0391322

48143 Münster, 31.07.2008

Die Firma Jürgens Gießerei GmbH & Co. KG hat am 04.07.2008 einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Gießerei auf dem Grundstück Lönsstr. 15 in 48282 Emsdetten (Gemarkung Emsdetten, Flur 6, Flurstücke 955, 1002, 1376), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Erhöhung der Produktionskapazität
- Errichtung und Betrieb des Logistikzentrums mit integrierter mechanischer Bearbeitung
- Verlängerung der Betriebszeit auf drei Schichten

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Lenkner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 370 – 371

737 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-62.0254/07/0401.1

Herten, 06. August 2008

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstraße 27, 45699 Herten hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Datum vom 06.08.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sprühgetrocknetem Magnesiummethylat und von Nebeneinrichtungen/Nebenanlagen (i. S. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) erteilt.

Die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von sprühgetrocknetem Magnesiummethylat ist auf 55 t/a ausgelegt und hiermit genehmigt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die in der BImSchG-Genehmigung der Versuchsanlage (Az.: 56-62.133.00/04/0401.1 vom 24.03.2005) konzentrierte Baugenehmigung gilt fort.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176 (Baufeld 12008) im Technikumsgebäude 1262 (innerhalb der Achsen 3-5/G-F auf der 0 m-, 4,0 m- und 8,0 m-Ebene sowie innerhalb der Achsen -1, -2, / C, D des Trockneranbaus) betrieben werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.08.2008 in der Zeit vom 18.08.2008 bis einschließlich 01.09.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Marl, – Planungs- und Umweltamt –, Zimmer 84, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz, Zimmer 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz und zum Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Schiwy

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 371

738 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Neubekanntmachung vom 12.11.1999, in der geltenden Fassung

Planfeststellung gemäß § 170 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE)

Bezirksregierung Münster
54.6 – AKE –

Münster, 08.08.2008

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48143 Münster, hat der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen mit Datum vom 08.08.2008 einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Der von der Emschergenossenschaft mit Antrag vom 01.12.2006 vorgelegte und mit Datum vom 25.03.2008 geänderte Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken wird hiermit gemäß § 170 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Ausgenommen von der Planfeststellung ist die Baugrubenerstellung für Schacht 112 in Dortmund, Ortsteil Mengede, der bereits mit Regelungsbescheid vom 11.02.2008 gemäß § 58 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zugestimmt wurde.

Insbesondere folgende behördliche Entscheidungen nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 58 und 99 Landeswassergesetz (LWG), §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB), §§ 63 ff. Bauordnung NRW (BauO), § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 69 Landschaftsgesetz (LG) für die folgenden Bestandteile des Vorhabens werden ersetzt:

- Regelungen innerhalb des Anzeigeverfahrens für den ein- und zweizügigen Abwasserkanal von Dortmund bis Dinslaken entlang der Emscher inklusive der Zuleitungen ab den Vorschächten sowie des Ausbaus des bestehenden Abwasserkanals zur Kläranlage Bottrop
 - Betrieb des Abwasserkanals
 - Erstellung von 102 Schächten und 48 Vorschächten zur Übernahme des Abwassers aus den seitlichen Gebieten zur Errichtung des Kanalsystems
 - Neu- und Umbauten an 13 bestehenden Schachtstandorten des Abwasserkanals Bottrop
 - Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop II (in Essen), Dinslaken (in Duisburg) inklusive der jeweiligen Erschließungsanlagen wie Zuwegungen und Abwasserableitungen
 - Bestimmung der zweiten Kanaltrasse im einzügigen Bereich
 - Bestimmung der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
 - Umsetzung des Pumpenschachtes am Schacht 67 (DSK-Pumpenschacht), beantragt im Zuge der Planänderung
- Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind:
- Nacharbeit gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz
 - Eingriff und Ausgleich nach den §§ 4 ff. LG für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept

- Bodendispositionslager
- Aufrüstung des Hochwasserpumpwerkes der Kläranlage Bottrop.“

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wurde angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf des Abwasserkanals Emscher sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Oberhausen sowie den Kreis Wesel und
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v. g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wegen des Sitzes der Vorhabensträgerin in Essen zuständig.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das zuständige Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides mit seiner Begründung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom **21.08.2008 bis zum 04.09.2008 (einschließlich)** bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop, Zimmer 205, während der Dienststunden:
Montag, Dienstag, Freitag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel, Amt für Stadtentwicklung, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Raum 424, während der Dienststunden:
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, Bauverwaltungsamt, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Etage, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Umweltamt, Katharinenstraße 12, 44137 Dortmund, Räume 512 – 514, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für kommunalen Umweltschutz, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47049 Duisburg, Raum 906, sowie im Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47479 Duisburg, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10, 45127 Essen, Raum 501, während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Goldbergstraße 84, 45875 Gelsenkirchen, Raum 55, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstraße 120, 44629 Herne, Raum 301, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Herten, Bürgerservice Bauen, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Raum 333/334, während der Dienststunden:

Montag und Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich Umweltschutz, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, Raum B 708, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Löhrhofstraße 20, 45655 Recklinghausen, Raum 307, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, im Bürgerbüro, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechts-

behelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Vogelsang

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 371 – 373

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

739 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 305 031 530 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. November 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 01. August 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 373

740 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 106 663 (Neu: 3 700 106 663), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 373

741 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 367 599 461 (Neu: 3 767 599 461), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 373

742 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 116 346, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 373

743 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 818 991 (Neu: 3 745 818 991), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 373

744 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 381 470 293 (Neu: 3 781 470 293), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 373

745 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 273 081 (Neu: 3 736 273 081), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

746 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 218 378 (Neu: 3 725 218 378), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

747 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 086 366 (Neu: 3 753 086 366), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

748 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 082 019 (Neu: 3 753 082 019), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

749 Das am 29. April 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 380 381 715 (Neu: 3 780 381 715), wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

750 Das am 29. April 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 341 008 506 (Neu: 3 741 008 506), wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

751 Das am 29. April 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 435 017 983 (Neu: 4 635 017 983), wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

752 Das am 29. April 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 430 136 739 (Neu: 4 630 136 739), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

753 Das am 29. April 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 330 541 251 (Neu: 3 730 541 251), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

754 Das am 29. April 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 350 781 050 (Neu: 3 750 781 050), wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 374

755 Das am 29. April 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 007 119 (Neu: 3 775 007 119), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 375

756 Das am 29. April 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 780 208 (Neu: 4 660 780 208), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 375

757 Das am 30. April 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 000 109 696, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 31. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 375

758 Das am 30. April 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 385 072 111 (Neu: 3 785 072 111), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 31. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 375

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53